

Ausfüllhinweise zur Stellungnahme/Checkliste Haltungsverfahren Schweinemast

Bayerisches Programm Tierwohl – BayProTier

A Allgemeine Hinweise

Die Stellungnahme/Checkliste Haltungsverfahren Schweinemast dient zum einen der Eigenkontrolle des Antragstellers, um zu überprüfen, ob die Vorgaben der Richtlinie BayProTier und der entsprechenden Anlagen eingehalten werden können, und sollte zur eigenen Sicherheit ausgefüllt werden. Zum anderen ist die Checkliste für die betriebliche Stellungnahme im Rahmen von BayProTier durch eine der vom StMELF anerkannten Stellen vorgesehen.

Betriebe mit einem Zubehörsbetrag bis max. 5 000 Euro sind von der Erstellung einer Stellungnahme zu den betrieblichen Voraussetzungen auf Grundlage dieser Checkliste durch eine anerkannte Stelle ausgenommen. Die Anforderungen müssen jedoch erfüllt sein.

Bei Biobetrieben genügt die Vorlage der aktuellen, positiven Zertifizierung nach EU-Öko-Verordnung und die Bestätigung, dass die Vorgabe zu den offenen Tränken erfüllt ist. Ein Ausfüllen der Checkliste ist nicht erforderlich.

Zum Ausfüllen der Checkliste benötigen Sie folgende Unterlagen:

- Stallplan oder Skizze des Stalls mit Nummerierung und Bemessung der Buchten
- Maximale Belegung je Bucht zur Erfüllung der BayProTier-Vorgaben
- Berechnung der uneingeschränkt nutzbaren Bodenfläche je Bucht, der Fläche des Gruppenliegebereichs und bei Auslaufhaltung die Flächenberechnung des Auslaufs
- Bei Außenklimaställen: Angaben zur Höhe und Länge der Stallaußenwandflächen und zur Höhe / Größe der geöffneten Fläche zur Berechnung des Öffnungsmaßes. Idealerweise sind die Berechnungen (s. Nr. 6.) durchgeführt.
- Ggf. falls vorhanden: Nachweis der Zertifizierung in einem der im Rahmen der Haltungsform Stufe 3 „Außenklima“ oder Haltungsform Stufe 4 „Premium“ registrierten Programme

Je mehr Vorarbeit der Antragsteller im Vorfeld der betrieblichen Stellungnahme durch die vom StMELF anerkannte Stelle leistet, desto schneller und somit kostengünstiger kann die betriebliche Stellungnahme erstellt werden. Die Mindesttätigkeit, die vom Antragsteller geleistet werden muss, ist in der obenstehenden Auflistung unter den ersten drei Punkten beschrieben.

B Ausfüllhinweise für die einzelnen Punkte der Checkliste

Falls Sie mehrere förderfähige Ställe für Mastschweine unter der angegebenen Betriebs- bzw. Betriebsstättennummer haben, nummerieren Sie diese durch und tragen die entsprechende Nummer unter „Stallnummer“ ein.

1. Beantrage Tierzahlen

Hier muss die Anzahl der im Förderantrag beantragten Mastschweine (Lebendgewicht über 90 kg oder Schlachtgewicht über 72 kg) im Verpflichtungszeitraum angegeben werden.

2. Standorte

Hier müssen die einzelnen, im Rahmen von BayProTier beantragten Betriebsstätten des Antragsstellers, an denen Mastschweine gehalten werden, mit der entsprechenden

Registriernummer nach Viehverkehrsverordnung angegeben werden. Dabei ist es unerheblich, ob die Stallungen an einem oder mehreren Standorten stehen.

3. Freilandhaltung

Bei Freilandhaltung werden die Tiere ganzjährig im Freiland gehalten und haben dauerhaft Zugang zur Freilandhaltung. Den Schweinen in der Freilandhaltung muss eine Schutzeinrichtung (z. B. Hütten), die von allen Schweinen gleichzeitig genutzt werden kann, zur Verfügung stehen.

4. Stallflächen

Zu erheben sind die uneingeschränkt nutzbare, überdachte Bodenfläche, als Anteil davon die Liegefläche und ggf. die Auslaufläche. Die Auslaufläche ist nur zu ermitteln, wenn es sich bei dem Stallgebäude um keinen Außenklimastall handelt (siehe unten).

Die Maße für die Stallflächen müssen innen in der Bucht gemessen werden. Die Maße sind in der Einheit Meter mit einer Genauigkeit von zwei Nachkommastellen zu erfassen. Die Flächen in m² sind zur Berechnung der maximalen Belegdichte auf zwei Nachkommastellen zu runden.

Zur Berechnung der uneingeschränkt nutzbaren Bodenfläche sind von der Buchtgrundfläche z. B. Tröge oder Säulen abzuziehen.

Beispiel:

Buchtenfläche: Buchtenlänge 4,21 m x Buchtenbreite 4,76 m = 20,04 m²;

Trog in der Bucht: Länge 2,5 m x Breite 0,25 m = 0,63 m²

uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche: 20,04 m² - 0,63 m² = 19,41 m²

Die Ergebnisse der Flächenberechnung und die in den jeweiligen Buchten gehaltene Anzahl Schweine sind in die Exceltabelle der Anlage einzutragen. Die Belegung der Buchten liegt in der Verantwortung des Antragstellers und muss den Flächenanforderungen von BayProTier entsprechen.

Liegefläche:

Die Liegefläche ist ein Teil der uneingeschränkt nutzbaren Bodenfläche. Im Tiefstreustall entspricht die Liegefläche in der Regel der gesamten eingestreuten Fläche.

Auslauflächen:

Ein Auslauf ist eine abgegrenzte, befestigte Fläche außerhalb eines Stalles, die von den Tieren selbstständig aufgesucht und verlassen werden kann und dadurch jedem Tier ermöglicht wird, äußere Witterungseinflüsse und Umwelteindrücke wahrzunehmen.

Auslauflächen müssen nur nachgewiesen und erfasst werden, wenn es sich bei dem Stall nicht um einen Außenklimastall handelt. Im Auslauf müssen Außenklimareize gegeben sein.

Die Ergebnisse der Flächenberechnung und die in den jeweiligen Buchten gehaltene Anzahl Schweine zum Zeitpunkt der Erstellung der Checkliste (siehe Datum am Ende der Checkliste) sind vom Antragsteller in der Anlage „Stallbelegungsplan BayProTier für Mastschweine“ (Exceltabelle) einzutragen.

Die maximale Buchtenbelegung richtet sich nach der knappsten Fläche (Boden-, Liege-, oder ggf. Auslaufläche).

Die korrekte Belegung der Buchten im gesamten Verpflichtungszeitraum liegt in der Verantwortung des Antragstellers und muss zu jedem Zeitpunkt den Flächenanforderungen von BayProTier entsprechen.

5. Bauliche Ausgestaltung der Liegefläche

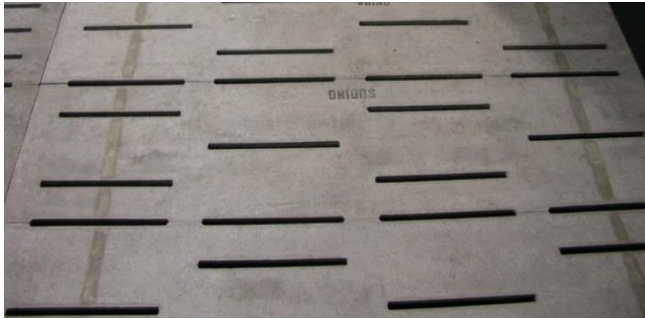
Die Liegeflächen müssen in allen Buchten eingestreut (z. B. Stroh, Heu, Sägespäne) sein. Es gibt keine Vorgaben für die Einstreumenge, die Liegefläche muss aber mit Einstreu bedeckt sein. Die Liegefläche kann bis zu 7 % perforiert sein.

Berechnung Perforation:

Schlitzanteil = Σ Einzelschlitzfläche / Elementfläche x 100 %

Einzelschlitzfläche = Länge (L) x Breite (B)

Elementfläche = Länge (L) x Breite (B)



Der Liegebereich in nicht wärmeisolierten Ställen oder in der Freilandhaltung muss so gestaltet sein, dass durch Wände, Abdeckung oder Einstreu ein Bereich geschaffen wird, der bei niedrigen Außentemperaturen ein Mikroklima ohne Zugluft oder andere Witterungseinflüsse (z. B. Regen) gewährleistet.

Beispiel für ausreichende Einstreu:



6. Außenklimareiz

Wenn ein Nachweis über ein positives Audit zur Einstufung in „haltungform.de“ Stufe 3 oder 4 für die im Rahmen von BayProTier beantragte(n) Betriebsstätte(n) vorhanden ist, dann gelten die Bedingungen eines Außenklimastalls auch nach BayProTier als erfüllt und es sind unter diesem Punkt keine weiteren Eintragungen erforderlich. Dabei ist es unerheblich, unter welchem Label des Lebensmitteleinzelhandels die Tiere vermarktet werden. Eine Bestätigung der Haltungsstufe unter dem das Label geführt wird, ist jedoch zwingend erforderlich, wenn dies aus einem Audit oder einer Zertifizierung nicht ersichtlich ist.

Bei einem Außenklimastall ist das notwendige Öffnungsmaß zu berechnen.

Berechnungsbeispiel notwendige Öffnungsflächen Außenklimastall:

Rechteckiger Stall; Berechnungsgrundlage sind die beiden längsten Außenseiten:

Längsseite des Stalls: 15,68 m (Länge) x 4,53 m (Höhe) = 71,03 m² davon 30 % = 21,30 m²

D. h. die offene Fläche muss mindesten 2 x 21,30 m² = 42,60 m² sein.

Technisch notwendige Wandverschlüsse z. B. für tragende Stützen und den Witterungsschutz von Curtains können bei der Längenermittlung übermessen werden. Als Längsseitenwand gilt nur der Stallteil, hinter dem die Tiere aufgestellt sind. Stallteile, hinter denen sich z. B. Futter- und Einstreulager oder Durchgänge für die Tiere zum Auslauf befinden, werden nicht berücksichtigt.

Wenn der Stall beidseitig offen ist, dann muss die Öffnungsfläche an beiden Längsseiten jeweils mind. 21,30 m² betragen (42,60 m² : 2 = 21,30 m²).

Alternativ könne auch alle offenen Flächen eines Stalls (z. B. auch an der Giebelseite) in der Summe 42,60 m² betragen.

Für alle Öffnungsflächen gilt eine Toleranz von 10 %.

Die Wandöffnungen dürfen **vorübergehend** verschlossen werden, um z. B. eine Mindesttemperatur im Winter im Hinblick auf Tier und Technik zu sichern oder um Schlagregen abzuhalten. Als Vergleich können hier z. B. PigPort-Ställe für Mastschweine dienen, deren Öffnungen im Winter mit einer Wickelfolie oder Stegplatte verschlossen werden.

7. Beschäftigungsmaterial

In allen Buchten muss so viel organisches, faserreiches, fressbares Beschäftigungsmaterial zur Verfügung stehen, dass es allen Tieren möglich ist, jederzeit das Material aufzunehmen. Das Material muss für das Tier jederzeit erreichbar sein. Geeignet sind z. B. Heu, Pellets/Cobs (z. B. aus Stroh, Heu, Luzerne), Gras, Silage, Rübenschnitzel, Luzerne. Holz erfüllt die Anforderungen an fressbares Beschäftigungsmaterial nicht.

8. Wasserversorgung

Das Verhältnis von Tränke zu Tieren darf nicht enger als 1 : 12 sein. Je max. 12 Tiere muss eine offene Tränke zur Verfügung stehen. Wenn in einer Bucht 13 Tiere gehalten werden, dann sind zwingend zwei offene Tränken erforderlich, unabhängig davon, ob Schalentränken oder Tröge als offene Tränken angeboten werden. Breifutterautomaten erfüllen nicht die Anforderungen an eine offene Tränke. Wasser muss ständig zur Verfügung stehen. Eine zeitweise Verabreichung von Wasser in Trögen ist nicht ausreichend.